



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport**

**Information zur Deaktivierung von bestimmten Arten von Kriegsmaterial  
sowie zu nach § 42b Abs 3 WaffG ermächtigten Gewerbetreibenden**

Seit 1. Oktober 2012 findet sich im Waffengesetz (WaffG) erstmals eine eigene Bestimmung über die Deaktivierung von bestimmten Arten von Kriegsmaterial, nämlich von Schusswaffen sowie Läufen und Verschlüssen gemäß § 1 Abschnitt I Z 1 lit a, b und c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial<sup>1</sup>.

Diesbezüglich ist insbesondere auch auf die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016 (KM-DeaktV 2016), BGBl. II Nr. 78/2016, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABl. Nr. L 333, vom 19. Dezember 2015, S. 62,<sup>2</sup> zu verweisen.

Schusswaffen und deren Läufe und Verschlüsse nach § 1 Art I Z 1 lit a und c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial<sup>3</sup> gelten dann als deaktiviert, wenn diese Gegenstände nach den Vorgaben des Anhanges I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 umgebaut und mit einem entsprechenden Deaktivierungskennzeichen versehen worden sind.

Die Durchführung der technischen Änderungen bzw. des Umbaus hat durch einen dazu befugten Gewerbetreibenden („deaktivierender Gewerbetreibende“) und die Überprüfung durch einen anderen Gewerbetreibenden, der über eine Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nach § 42b Abs 3 WaffG verfügt, zu erfolgen. Es ist sohin das „Vier-Augen Prinzip“ vorgesehen.

Schusswaffen und deren Läufe und Verschlüsse nach § 1 Art I Z 1 lit b und c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend

---

<sup>1</sup> siehe [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

<sup>2</sup> s. [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

<sup>3</sup> halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre; vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre sowie deren Läufe und Verschlüsse

Kriegsmaterial gelten dann als deaktiviert, wenn sie nach den Vorgaben der Anlage 1 der KM-DeaktV 2016 umgebaut und mit einem entsprechenden Deaktivierungskennzeichen nach Anlage 2 der KM-DeaktV 2016 gekennzeichnet worden sind.

Die Kennzeichnung der oben genannten Gegenstände als deaktiviert erfolgt durch dazu durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nach § 42b Abs 3 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende.

Die folgenden Gewerbetreibenden, welche nach § 42b Abs 3 WaffG durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zur Kennzeichnung von bestimmten Arten von Kriegsmaterial als deaktiviert ermächtigt wurden, stimmten der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung bisher zu:

Dipl.-HTL-Ing. Andreas Sulz, 1130 Wien, Laverangasse 46

LIMEX GmbH, 9162 Strau, Gewerbepark Draubogen 2

Ing. Martin KRUSCHITZ, 1030 Wien, Rennweg 83

Ing. Martin PFEIFFENBERGER, 2770 Gutenstein, Markt 49

Hannes THIESS, 7343 Neutal, Theodor Kerystraße 21

Waffen Wieser GmbH, 4400 Steyr, Schönauerstraße 9

VOERE Präzisionstechnik GmbH, 6330 Kufstein, Untere Sparche 56

Steyr Mannlicher GmbH, 4442 St. Peter in der Au, Ramingtal 46

Stefan UMATHUM, 7132 Frauenkirchen, Hintere Zeile 20

IMPEXMILTRADE GmbH, 8480 Mureck, Hauptplatz 36

Christian Hös, 7332 Oberpetersdorf, Blumengasse 6

Heribert Seidler KG, 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 67

Ing. Mag. Roland PLATSCHKA, 2130 Mistelbach, Franz-Josef-Straße 99

KaWaTec GmbH, 8430 Leibnitz, Schmiedgasse 34

24.08.2017